

Das Strafurteil

Grundfragen zu Aufbau und Abfassung von Verurteilung, Freispruch und Einstellung

Bearbeitet von
Prof. Dr. Michael Huber, Johannes Hofer

3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016. Buch. XIII, 179 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 69603 9
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm
Gewicht: 364 g

§ 13. Die Einstellung des Verfahrens

- (1) der Hauptsacheentscheidung, die sich ganz abstrakt in der Einstellung erschöpft, also ohne Hinweis auf das bestimmte Verfahrenshindernis, und
- (2) dem Ausspruch zu den Kosten des Verfahrens und den notwendigen Auslagen des Angeklagten, was sich im Regelfall nach § 467 I StPO (näher dazu → Rn. 250–252) bestimmt.

Formulierungsbeispiel:

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last (zu dieser Tenorierung und einer anderen Variante → Rn. 251).

Sieht das Gericht von einer Erstattung der notwendigen Auslagen des Angeklagten ab, so lautet die Nebenentscheidung nur:

„Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens“.

Ein weitergehender Anspruch ist nach den allgemeinen Regeln des Kostenrechts (→ Rn. 233) nicht erforderlich; warum Auslagen nicht erstattet werden, muss dann aber in den Gründen gerechtfertigt werden (→ Rn. 276 f.).

Wie beim Freispruch, so muss auch hier ein *Nebenkläger* seine Auslagen selbst tragen (→ Rn. 253). Wird das Verfahren wegen *Zurücknahme des Strafantrags* eingestellt, so sind dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen, § 470 S. 1 StPO. In der Praxis findet diese Bestimmung aber kaum Anwendung. Regelmäßig geht nämlich der Rücknahme des Strafantrags eine entsprechende Anregung des Verteidigers voraus, was normalerweise unbedenklich ist;³ der Rechtsanwalt bietet dabei die Übernahme der Kosten des Verfahrens durch den Angeklagten an und verzichtet auf eine Erstattung der notwendigen Auslagen. Der Angeklagte wird dann nach § 470 S. 2 StPO belastet.

Auch bei der Einstellung des Verfahrens ist über eine *Entschädigungspflicht* der Staatskasse zu entscheiden, wenn der Angeklagte eine Strafverfolgungsmaßnahme erlitten hat (§§ 2 I, 8 I 1 StrEG); hierfür gelten die Erörterungen beim Freispruch entsprechend (→ Rn. 256). Allerdings kann nach § 6 I Nr. 2 StrEG die Entschädigung ganz oder teilweise versagt werden; diese Regelung entspricht dem Gedanken des § 467 III 2 Nr. 2 StPO.

III. Angewendete Vorschriften

In Anwendung des § 260 V 1 StPO wird diejenige Vorschrift genannt, aus der sich das Verfahrenshindernis ergibt, bei der Rücknahme eines Strafantrags also § 77d StGB, bei Verjährung § 78 StGB usw. Im Übrigen gilt, was beim Freispruch ausgeführt wurde (→ Rn. 258).

³ *Beulke/Rubmannseder*, Die Strafbarkeit des Verteidigers, 2. Auflage 2010, Rn. 54 ff., 215 ff.; unzulässig wäre zB die Einflussnahme unter Zwang oder ein „Abkaufen“ des Strafantrags.

IV. Die Urteilsgründe

- 274 Sie unterscheiden sich grundlegend von denen beim Freispruch. Denn dort sind Feststellungen zur Tat stets erforderlich, hier aber in aller Regel entbehrlich. Der Grund dafür liegt in der unterschiedlichen Wirkung beider Entscheidungsarten. Während nämlich der Freispruch zum Strafklageverbrauch führt, kann nach einer Einstellung die Tat erneut angeklagt werden (→ Rn. 243 f.), die dann in diesem Verfahren völlig neu und selbständig beurteilt werden muss; Feststellungen zum Tatgeschehen im Einstellungsurteil wären folglich ohne Sinn. Geboten ist deshalb lediglich eine kurze Schilderung der Sachlage, damit der Leser weiß, worum es geht. Die tatsächlichen Voraussetzungen des jeweiligen Verfahrenshindernisses sind demgegenüber selbstverständlich nach allgemeinen Grundsätzen festzustellen.

Formulierungsbeispiel: Dem Angeklagten liegt eine am ... in ... begangene Beleidigung zum Nachteil des ... zur Last. Der am ..., also rechtzeitig gestellte Strafantrag wurde vom Verletzten in der Hauptverhandlung zurückgenommen; das ist wirksam (§ 77d I StGB). Nachdem Beleidigungen nur auf Antrag verfolgt werden (§ 194 I 1 StGB), besteht damit nunmehr ein Prozesshindernis, das zur Einstellung des Verfahrens gem. § 260 III StPO führt.

- 275 Für Klausuren im Examen besonders wichtig sind auch hier die Fälle des Strafklageverbrauchs durch frühere Verfahren als Einstellungsgrund; der Referendar muss dann wiederum zeigen, dass er mit dem Begriff der prozessualen Tat richtig umgehen kann.

§ 14. Die Begründung der Nebenentscheidungen bei Freispruch und Einstellung

I. Kosten und Auslagen

- 276 Hierzu gilt grundsätzlich dasselbe wie einer Verurteilung (→ Rn. 233 ff.). Eine Rechtfertigung der getroffenen Entscheidung ist folglich stets entbehrlich, wenn der Normalfall vorliegt; dann genügt es, in den Gründen die einschlägige Vorschrift anzuführen, also beispielsweise: *„Die Entscheidung zu den Kosten des Verfahrens und den notwendigen Auslagen des Angeklagten beruht auf § 467 I StPO“*. Wurde aber dem Angeklagten ein Teil der Kosten auferlegt oder von der Erstattung seiner notwendigen Auslagen abgesehen, also von einer Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht (→ Rn. 255, 270), so müssen deren tatbestandliche Voraussetzungen dargelegt werden.
- 277 Besondere Vorsicht ist bei der Anwendung von § 467 III 2 Nr. 2 StPO geboten, wonach eine Auslagenerstattung versagt werden „kann“, wenn der Angeklagte „wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht“. Denn über die Auslegung dieser Bestimmung herrscht in der Rechtsprechung und Schrifttum Streit. Während ein Teil verlangt, dass es bei Hinwegdenken des Verfahrenshindernisses mit Sicherheit zur Verurteilung gekommen wäre, lassen es andere genügen, wenn im Zeitpunkt der Einstellung noch Verdachtsgründe bestehen. Das Bundesverfassungsgericht¹ hat beide Standpunkte für verfassungsrecht

¹ BVerfG NJW 1992, 1611 u. 1612. Vgl. auch BVerfG NJW 1993, 997.

§ 15. Das abgekürzte Urteil

lich unbedenklich gehalten, die Tatgerichte aber ermahnt, die Unschuldsvermutung (vgl. auch Art. 6 II MRK) zu beachten. Dieser Verfassungsgrundsatz schließe es zwar nicht aus, einen verbleibenden Tatverdacht festzustellen und bei der Entscheidung über kostenrechtliche Folgen zu berücksichtigen; aus der Begründung müsse aber deutlich hervorgehen, dass es sich nicht um eine gerichtliche Schuldfeststellung oder -zuweisung handle. Dem genügten in den beiden entschiedenen Fällen Beschlüsse von Landgerichten nicht, mit denen sofortige Beschwerden gegen Auslagerentscheidungen nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 206a StPO) verworfen worden waren; dort hatte es geheißen, „nach Aktenlage wäre die Verurteilung nicht zweifelhaft gewesen“, bzw., „der Angeschuldigte wäre ohne das Verfahrenshindernis verurteilt worden, weil von seinem Verschulden aufgrund der Feststellungen in dem Urteil gegen einen Mittäter auszugehen sei“.

Auch sonst ist streitig, an welchen Gesichtspunkten eine ermessensfehlerfreie Entscheidung nach § 467 III 2 Nr. 2 StPO ausgerichtet werden kann, insbesondere, ob es darauf ankommt, wann das Verfahrenshindernis entstanden ist, also ob vor oder nach Klageerhebung.² Der Richter sollte deshalb die genannte Bestimmung nur anwenden, wenn im Einzelfall Umstände vorliegen, die eine Abweichung von der Grundregel des § 467 I StPO wirklich billig erscheinen lassen.

Formulierungsbeispiel: Die Kammer hat gem. § 467 III 2 Nr. 2 StPO davon abgesehen, der Staatskasse die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen. Grund dafür ist, dass der Angeklagte zunächst jeden Hinweis auf das wegen derselben Tat bereits früher rechtskräftig ergangene Urteil des Amtsgerichts ... unterlassen hat, obgleich ihm diese Entscheidung schon bei Anklageerhebung in dieser Sache bekannt war. Dem Gericht blieb sie freilich verborgen, weil sie im Bundeszentralregister noch nicht eingetragen war. Warum der Angeklagte erst in seinem Schlusswort (§ 258 III StPO) auf diese Entscheidung hingewiesen hat, ist unerfindlich.

II. Entschädigungsentscheidung

Ist Entschädigung wegen Strafverfolgungsmaßnahmen nach § 2 StrEG zugesprochen worden, so genügt der bloße Hinweis auf diese Vorschrift. Anders liegt es auch hier, wenn von einer Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht wurde (→ Rn. 256, 272); deren tatbestandliche Voraussetzungen müssen dann sorgfältig dargelegt werden. Dabei ist ebenfalls zu beachten, dass Schuldzuweisungen oder -feststellungen gegen die Unschuldsvermutung verstoßen können, wenn das vorangegangene Strafverfahren vor Schuldspruchreife abgeschlossen worden war (→ Rn. 277).³

§ 15. Das abgekürzte Urteil

Auch beim *Freispruch* ist gem. § 267 V 2 StPO ein abgekürztes Urteil erlaubt, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder ein solches nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 314, 341 StPO) eingelegt wird; dann braucht bloß formelhaft angegeben zu werden, ob die dem Angeklagten zur Last gelegte

² Meyer-Goßner/Schmitt/Meyer-Goßner StPO § 467 Rn. 18.

³ BVerfG NJW 1992, 2011.

Straftat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht festgestellt worden ist. Wird wegen Schuldunfähigkeit (§20 StGB) freigesprochen, so muss das allerdings in den Gründen ausgesprochen werden, weil im Bundeszentralregister ein entsprechender Eintrag erfolgt (§ 11 BZRG). Wegen des Tatvorwurfs kann eine Verweisung entsprechend § 267 IV 1 Hs. 2 StPO erfolgen (→Rn. 240). Wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechts mittels gewährt, so gilt dasselbe wie bei einer Verurteilung, § 267 V 3 StPO (→ Rn. 242).

- 281 Für ein abgekürztes Urteil bei *Einstellung* des Verfahrens enthält § 267 StPO keine Bestimmung. Wegen der Beschreibung der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat kann aber nichts anderes gelten, als für Verurteilung und Freispruch. Im Übrigen verbleibt es bei den allgemeinen Regeln; der Einstellungsgrund muss folglich stets sorgfältig dargelegt werden, damit keine Unklarheiten über die Wirkungen eines solchen Verfahrensabschlusses herrschen (→ Rn. 243 ff.).

4. Teil. Das Urteil in Sonderfällen

§ 16. Gemischte Entscheidungen: Teilverurteilung, Teilfreispruch, Teileinstellung

I. Grundsätze

Von einem gemischten Urteil spricht man, wenn der Angeklagte nur zum Teil 282
verurteilt, im Übrigen aber freigesprochen und/oder das Verfahren eingestellt wird.
Allerdings ist zu beachten, dass wegen derselben Handlung nur einheitlich entweder
Verurteilung oder Freispruch oder Einstellung erfolgen kann (→ Rn. 243 ff.). Bei
Tateinheit (§ 52 StGB; → Rn. 3 ff., 123)¹ darf also insbesondere nicht etwa deshalb
teilweise freigesprochen werden, weil der Angeklagte hinsichtlich einzelner Taten
unschuldig ist oder der Richter bestimmte Handlungen lediglich rechtlich anders
würdigt, beispielsweise Anstiftung anstelle von Täterschaft oder Unterschlagung
statt Diebstahl annimmt, bzw. eine Tat nicht in dem in der Anklage bezeichneten
Umfang, zB bezüglich Beute oder Schaden, für erwiesen hält. Entsprechendes gilt
für die *Dauerstraftat* (→ Rn. 9, 13), *Bewertungseinheit* (→ Rn. 12) und – falls das
überhaupt noch einschlägig (→ Rn. 11) – die *fortgesetzte Handlung*, weshalb bei
letzterer Freispruch nur in Betracht kommt, wenn keiner der Einzelakte nachgewie-
sen ist.

Anders liegt es bei *Tatmehrheit* (§ 53 StGB; → Rn. 13 f.).² Wird dort nicht wegen 283
aller Delikte verurteilt, so muss im Übrigen Freispruch erfolgen bzw. das Verfahren
eingestellt werden. Dabei ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob schon die zugelas-
sene Anklage den Vorwurf mehrerer Straftaten im sachlich-rechtlichen Sinne enthält
oder ob das Gericht zu dieser Wertung erst aufgrund des Ergebnisses der Haupt-
verhandlung gelangt. Der Angeklagte muss also beispielsweise auch dann freigespro-
chen werden, wenn eine tatmehrheitlich angeklagte Tat, wäre sie bewiesen worden,
in Tateinheit stünde.

Auch bei einer gemischten Entscheidung gelten für *Abfassung des Tenors, Anfer-* 284
tigung der Liste der angewendeten Vorschriften sowie Aufbau und Inhalt der Grün-
de diejenigen Regeln entsprechend, die im zweiten und dritten Teil für Verurteilung,
Freispruch und Einstellung des Verfahrens erörtert worden sind; hierauf wird des-
halb grundsätzlich Bezug genommen. Allerdings kommt es ganz wesentlich darauf
an, die einzelnen Urteilstteile sowohl bei der Formel wie in den Gründen deutlich
von einander zu trennen, damit Klarheit darüber herrscht, welcher Tatvorwurf von
welcher Entscheidungsart betroffen ist. Damit beschäftigen sich die folgenden Erör-
terungen.

¹ S. hierzu Meyer-Goßner/Schmitt/*Meyer-Goßne*StPO § 260 Rn. 12 ff.

² S. hierzu Meyer-Goßner/Schmitt/*Meyer-Goßne*StPO § 260 Rn. 13.

II. Die Urteilsformel

1. Hauptsacheentscheidung

- 285 Bei einer *Kombination von Verurteilung und Freispruch* enthält der Tenor in seiner Hauptsacheentscheidung zunächst den Schuldspruch sowie die dazu angeordneten Rechtsfolgen und erst im Anschluss daran die Freisprechung. Da der Angeklagte nicht etwa bloß von dem durch die Staatsanwaltschaft erhobenen Tatvorwurf freigesprochen wird, unterbleibt jeder Hinweis auf das davon betroffene Delikt (s. schon. → Rn. 248, 250); welche prozessuale Tat der Freispruch erfasst, ergibt sich vielmehr erst aus den Gründen.

Formulierungsbeispiel:

I. Der Angeklagte wird wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je ... verurteilt.

II. Im Übrigen wird er freigesprochen.

Werden, wie bei umfangreicheren Rechtsfolgenbestimmungen üblich, Schuld und Strafe getrennt behandelt, so heißt es:

I. 1. Der Angeklagte ist schuldig der schweren Brandstiftung.

2. Er wird deshalb zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird angeordnet.

3. Die Vollstreckung von Strafe und Maßregel wird zur Bewährung ausgesetzt.

II. Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

- 286 Entsprechendes gilt bei *Kombination von Verurteilung und Einstellung*, also für diejenigen Fälle, in denen wegen eines Verfahrenshindernisses keine Sachentscheidung ergehen darf; auch dort wird also neben einer Verurteilung lediglich „im Übrigen“ eingestellt.

2. Nebenentscheidungen

- 287 Die Entscheidung zu den Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen des Angeklagten beruht beim gemischten Urteil sowohl auf § 465 wie auf § 467 StPO; der entsprechende Ausspruch im Tenor lautet deshalb im Normalfall:

Formulierungsbeispiel: Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit er verurteilt ist; soweit er freigesprochen (bzw.: soweit das Verfahren eingestellt) ist, trägt die Staatskasse die Verfahrenskosten und seine notwendigen Auslagen.

Für eine Entschädigung nach StrEG gelten die früheren Erörterungen (→ Rn. 256 f., 272).

III. Die Urteilsgründe

- 288 Der Erlass einer gemischten Entscheidung bedeutet für die Abfassung der Gründe, dass dort Verurteilung, Freispruch und/oder Einstellung des Verfahrens streng von einander getrennt und jeweils in sich geschlossen gerechtfertigt werden müssen. Praktisch liegen in einem solchen Fall nämlich zwei bzw. drei „Urteile“ vor, die lediglich in einem einzigen äußeren Gewande auftreten; einen einheitlichen Begrün-

dungsabschnitt gibt es deshalb nur für die Nebenentscheidungen. Für den Aufbau der Urteilsgründe gilt mithin folgendes *Schema*, bei dem – abweichend von der Grundregel (→ Rn. 64) – die Hauptgliederungspunkte unbedingt mit Überschriften zu versehen sind:

- I. Verurteilung
 1. Feststellungen
 2. Beweiswürdigung
 3. Begründung des Schuldspruchs
 4. Strafzumessung
- II. Freispruch
 1. Einleitung und Feststellungen
 2. Beweiswürdigung (oft entbehrlich, anders zB bei Notwehr oder Schuldfähigkeit)
 3. Rechtliche Wertung, dh Rechtfertigung des Freispruchs mit tatsächlichen oder rechtlichen Gründen
- III. Einstellung
 1. Kurze Schilderung des Anklagevorwurfs und Feststellungen zu den tatsächlichen Voraussetzungen des jeweiligen Verfahrenshindernisses
 2. Eventuelle Beweiswürdigung zu dem zuletzt genannten Punkt (zB Zeitpunkt des Strafantrages, wenn dieser verspätet erhoben ist)
 3. Rechtsausführungen
- IV. Begründung der Kosten- und Auslagenentscheidung

Gegen diese Regeln wird immer wieder verstoßen. So ist bei Urteilsentwürfen von 289 Referendaren oft zu beobachten, dass die Feststellungen samt Beweiswürdigung in einem einzigen Abschnitt zusammengefasst, die unterschiedlichen Fallgestaltungen (Verurteilung/Freispruch/Einstellung) also erst bei den rechtlichen Erörterungen auseinander gehalten werden. Solche Aufbaumängel führen darüber hinaus dann häufig noch zu erheblichen sachlichen Folgefehlern. Da nämlich die Begründungserfordernisse – wie im zweiten und dritten Teil ausführlich dargelegt – für die einzelnen Entscheidungsarten ganz verschieden sind, deckt eine gemeinsame Darstellung diese Unterschiede zu. Sie lassen sich nur sauber herausarbeiten, wenn Verurteilung, Freispruch und Einstellung des Verfahrens durch klare Grenzlinien von einander getrennt werden. Das folgende Beispiel soll das belegen.

Beispiel: Als der seit längerem arbeitslose Anton A, ein gescheiterter Student der Philosophie, die Taxifahrerin Gerdi B kennen lernte, gab er sich ihr gegenüber zwecks Steigerung des Eindrucks als „Dr. phil.“ aus, der gerade eine berufliche Auszeit genommen habe, um ein grundlegendes Buch zu schreiben. Das verfehlte die beabsichtigte Wirkung nicht. Gerdi B schenkte Anton A ihre Zuneigung und nahm ihn schließlich auch in ihre Wohnung auf. Da sie stolz darauf war, einen Akademiker „eingefangen“ zu haben, stellte sie ihren Freund allen ihren Bekannten stets als „Dr. A“ vor, der sich dann auch gerne von diesen Leuten so anreden ließ.

Nach einiger Zeit zerbrach die Beziehung, weil Gerdi B dahinter gekommen war, dass Anton A 1.500 EUR aus ihrer verschlossenen Geldkassette entwendet hatte. Außerdem hatte Anton A sie vor ungefähr einem Jahr als „dumme Gans“ bezeichnet. Wegen dieser Vorfälle erstattete Gerdi B Anzeige und stellte Strafantrag.

Der zuständige Staatsanwalt erhob Anklage gegen Anton A zum Amtsgericht/Strafrichter wegen Titelmisbrauchs, Beleidigung und Diebstahls, die unverändert zugelassen wurde.

- 290 Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Der Angeklagte kann hier nur als Dieb verurteilt werden, während er, was den Titelmissbrauch anbelangt, freizusprechen ist; im Übrigen muss das Verfahren wegen eines Prozesshindernisses eingestellt werden. Für die Abfassung der Gründe kommt es hauptsächlich darauf an, den unterschiedlichen Anforderungen an die jeweiligen Sachverhaltsschilderungen Rechnung zu tragen, so wie im Schema oben jeweils unter 1. vorgeschrieben. Die Urteilsgründe müssten deshalb etwa lauten:

Formulierungsbeispiel:

I. Verurteilung

1. Der Angeklagte entwendete am ... der Taxifahrerin *Gerdi B*, mit der er damals in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebte, aus deren verschlossener Geldkassette 1.500 EUR, um das Geld für sich zu verbrauchen. Die Geschädigte hat am ... schriftlich Strafantrag gestellt.
2. Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund des glaubhaften Geständnisses des Angeklagten und der glaubwürdigen Aussage der Zeugin *Gerdi B*.
3. Der Angeklagte ist deshalb schuldig des Diebstahls nach §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 2 StGB; eine Kassette ist nämlich ein Behältnis im Sinne der zuletzt genannten Vorschrift, durch welche das Geld gegen Wegnahme besonders gesichert worden war. Die wegen des gewaltsamen Aufbrechens zugleich verwirklichte Sachbeschädigung (§ 303 I StGB) tritt hier als typische Begleitthat hinter die Diebstahlsvorschriften zurück (näher zum Problem → Rn. 123). Auch das Antragsersfordernis nach § 247 StGB, das von der späteren Beendigung der häuslichen Gemeinschaft nicht berührt wurde,³ ist erfüllt, weil die Verletzte rechtzeitig (vgl. § 77b I 1 StGB) Strafantrag gestellt hat.
4. Innerhalb des Strafrahmens des § 243 I 1 StGB war für die Strafzumessung bestimmend ...

II. Freispruch

1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten weiter vor, er habe sich beim ersten Zusammentreffen mit *Gerdi B* am ... unberechtigt als „Dr. phil.“ ausgegeben und in der Folgezeit bis ... von den Bekannten seiner Freundin mit „Herr Dr. A“ anreden lassen.
2. Der Angeklagte räumt das ein, verteidigt sich aber damit, nur deshalb als „Dr. phil.“ aufgetreten zu sein, um Eindruck auf *Gerdi B* zu machen, der es akademisch gebildete Menschen sichtlich angetan hätten, wie er gleich zu Beginn des ersten Gespräches mit ihr bemerkt habe. Später sei er von *Gerdi B* deren Bekannten stets als „mein Dr. A“ vorgestellt worden; dass diese Leute ihn dann auch so „betitelt“ hätten, habe er nicht verhindern können und – wie er durchaus zugebe – auch gerne hingenommen. Diese Einlassung ist nicht zu widerlegen, sie wird im Übrigen auch von der Zeugin *Gerdi B* bestätigt.
3. Bei dieser Sachlage ist eine Verurteilung nach § 132a I Nr. 1 StGB nicht möglich. Zwar hatte der Angeklagte den akademischen Grad eines „Dr. phil.“ nie erworben, gleichwohl liegt aber kein Führen im Sinne des Gesetzes vor. Die genannte Strafbestimmung will nämlich die Allgemeinheit nur vor dem Auftreten von Personen schützen, die sich durch den unbefugten Gebrauch falscher Bezeichnungen den Schein besonderer Funktionen, Fähigkeiten und Vertrauenswürdigkeiten geben. Dafür genügt aber die Inanspruchnahme eines akademischen Grades lediglich im privaten Bereich bei nur einer Gelegenheit und gegenüber nur einer Person aus bloßem Imponiergehabe nicht, ebenso wenig das bloße Dulden der Anrede mit dem Titel durch Dritte.⁴ Genauso liegt es hier, weshalb der Straftatbestand nicht erfüllt, der Angeklagte mithin aus rechtlichen Gründen freizusprechen ist.

³ Vgl. *Fischer StGB* § 247 Rn. 2.

⁴ Vgl. *Fischer StGB* § 132a Rn. 21.